

### Satzung des ENIE e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.09.2016 in Bad Soden am Taunus. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Königstein im Taunus unter der Registriernummer VR 1378 am 15.11.2016.

#### Präambel

Ziel des Vereins ist es, einerseits Kindern und Jugendlichen die spanische Sprache spielerisch zu vermitteln und andererseits Spanisch als Herkunftssprache zu fördern und zu erhalten. Das Angebot richtet sich an spanisch oder auch mehrsprachig (deutsch-spanisch) sprechende Familien. Willkommen sind auch alle Kinder und Jugendliche, die an der spanischen Sprache interessiert sind. Die spanische Sprache wird in einem kinderfreundlichen und vertrauensvollen Umfeld vermittelt, welches das Selbstbewusstsein und soziale Miteinander fördern soll. Die Philosophie des Vereins beruht auf einem eigenständigen Lernen der Kinder bzw. Jugendlichen über interaktive Angebote.

Die Kinder/Jugendliche werden in altersgerechte Gruppen (Krabbelgruppe, Kindergartenkinder, Grundschulkinder und Schulkinder) eingeteilt, um ihre Interessen, Bedürfnisse und ihren Entwicklungsstand zu berücksichtigen.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "ENIE e.V.".
  Der Name ENIE wird von dem Buchstaben "Ñ" abgeleitet, der charakteristisch für die spanische Sprache steht. Im Internet wird der Buchstabe "Ñ" bei URL-Adressen in ENIE umgewandelt.
- 2. Er hat seinen Sitz in 65812 Bad Soden/Taunus und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der
  - a. Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen
  - b. Kunst und Kultur
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. die Durchführung von spanischen Sprachkursen für Kindergarten- und Schulkinder, in denen die spanische Sprache in einem interaktiven Unterrichtskonzept, wie Vorlesestunden, Kreativ- und Schreibwerkstatt,

Bewegungsspielen mit Liedern spielerisch vermittelt wird. Vom Grundwortschatz und darauf aufbauend wird die spanische Sprache über themenbasierte Gruppenkurse an die Kinder und Jugendlichen weitergegeben.

- b. den Betrieb einer Krabbelgruppe in spanischer Sprache mit Bewegung, Tanz und Musik.
- c. die Durchführung von Vorlesestunden mit Basteln auf Spanisch in Stadtbüchereien und anderen öffentlichen Einrichtungen.
- d. die Organisation und Durchführung eigener kultureller Veranstaltungen sowie der gemeinsame Besuch kultureller Veranstaltungen Dritter, wie zum Beispiel der öffentlichen Einrichtung "Instituto Cervantes" in Frankfurt (spanische Kinderfilme, Vorlesungen für Kinder in spanischer Sprache, Festivals).
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein umfasst
  - a. Erwachsene (Fördermitglied)
  - b. Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
  - c. Kinder (unter 14 Jahre)
  - Die Mitgliedschaft wird von jeder natürlichen oder juristischen Person durch schriftliche Antragstellung erworben. Bei minderjährigen Mitgliedern (unter 18 Jahre) ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit dem Beitritt erklärt das Mitglied die Satzung an.
- 2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Halbjahr (30.6. und 31.12.). Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der freiwillige Austritt befreit nicht von den während der Mitgliedschaft aufgelaufenen Zahlungsverpflichtungen.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Satzung verstößt oder trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Zahlungsverpflichtung gemäß § 4 in Verzug ist. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- 4. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und -pflichten.
- 5. Die Information an die Mitglieder erfolgt möglichst per E-Mail.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der halbjährlich zu zahlenden Beiträge reguliert.
- 2. Beiträge sind halbjährlich zu entrichten und spätestens fällig zum 15.1. und 15.7. Zahlungsmöglichkeiten:
  - a. Barzahlung (das Mitglied erhält eine Quittung);
  - b. Überweisung;
  - c. Bankeinzug mittels Lastschrift (Erteilung einer Einzugsermächtigung erforderlich). Fallen zusätzliche Bankkosten durch Verschulden des Mitglieds an, so sind diese vom Mitglied zu tragen.
- 3. Bei minderjährigen Mitgliedern ist der Mitgliedsbeitrag vom gesetzlichen Vertreter zu entrichten, der dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.
- 4. Erwachsene können Fördermitglied werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben in den Versammlungen eine beratende und beschließende Stimme (gleiches Stimmrecht). Sie sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr wählbar. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
- a) die Ziele und den Zweck des Vereins zu fördern,
- b) die halbjährlichen Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten,
- c) bei kulturellen Veranstaltungen aktiv mitzuwirken.

## § 6 Organe des Vereins

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

### § 7 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
  Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, wenn möglich im vierten Quartal.
- 2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - 1. Geschäftsbericht
  - 2. Rechnungslegung durch den Schatzmeister
  - 3. Prüfungsbericht und Neuwahl der Kassenprüfer
  - 4. Entlastung des Vorstandes
  - 5. Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- 3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung und Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Eine E-Mail-Adresse wird dabei einer postalischen Adresse gleich gesetzt.

- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
- 5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Sofern diese verhindert sind, kann auch der Schatzmeister den Vorsitz übernehmen.
- 6. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - b. Entgegennahmen des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - e. Wahl von mindestens einen Kassenprüfer
  - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben des Vereins
  - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 7. Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von Paragraph 26 BGB.
- 2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- 5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. In der Mitgliederversammlung wird er einen Rechnungsbericht mit Belegen vorlegen. Er quittiert sämtliche Einzahlungen, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder, u.U. der Mitgliederversammlung tätigen.
- 6. Die Vorstandshaftung gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

# § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, eine geheime und schriftliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn es durch ein stimmberechtigtes Mitglied gewünscht ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

- 2. Für die Wahl des Vorstandes gilt:
  - Vorsitzender ist, wer die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt.
  - Stellvertretende Vorsitzende ist, wer die zweithöchste Stimmzahl erhält.
  - Schatzmeister ist, wer die höchste Stimmzahl auf sich für diese Aufgabe vereinigt.

## § 10 Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird mindestens ein Kassenprüfer gewählt. Seine Aufgabe ist es, am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins zu prüfen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

### § 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung gilt §9 Abs. 1.
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SOS-Kinderdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke insbesondere in dem SOS-Kinderdorf Frankfurt, Kinder- und Familienzentrum, Alt Sossenheim 9, 65936 Frankfurt am Main zu verwenden hat.

Bad Soden am Taunus, 23. September 2016